

30./V. 1919

**Das Schlössergefetz.****Bericht des Ausschusses für soziale Fürsorge.**

Der Ausschuss für soziale Fürsorge hat durch den Abgeordneten Dr. Schacherl den Bericht über die Errichtung von Volkspflegestätten vorgelegt, zu welchem Zwecke Schlösser, Paläste und Luxuswohnungen unter Umständen entschädigungslos vom Staate in Anspruch genommen werden können. Bekanntlich ist man im Ausschuss dahin übereingekommen, daß nur die Schlösser von Kriegsgewinnern, Emigranten, sowie die seit anderhalb Jahren nicht bewohnten Paläste ohne Entschädigung enteignet werden. Der Staat kann aber auch Gebäude gegen Entschädigung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, daß das Gebäude für die wirtschaftliche Existenz des Besitzers von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Bericht gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß dem Staate so viele Gebäude für soziale Zwecke ohne Entschädigung zufallen werden, daß er nur sehr selten in die Lage kommen wird, solche Gebäude in Anspruch zu nehmen, für die er hohe Entschädigungen zahlen müßte.

Die Inanspruchnahme der Schlösser erfährt mehrere Einschränkungen: Zunächst dadurch, daß die Errichtung von Volkspflegestätten an das Einvernehmen mit der Landesregierung gebunden ist. Dann sind Schlösser ausgenommen, die als Bauwerke einen hohen Wert repräsentieren oder eine künstlerische Innenausstattung besitzen. Die Heranziehung der Schlösser wurde indirekt in der Weise geregelt, daß Gebäude, die Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlfahrtszwecken dienen und hierfür entsprechend ausgenützt werden, nicht herangezogen werden. Werden sie nicht voll ausgenützt, so haben sie binnen einer bestimmten Frist den Nachweis der vollen Ausnützung zu erbringen.

Mit der Entscheidung der Staatsregierung, ein Gebäude ohne Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wird dieses sofort Eigentum des Staates. Die Inanspruchnahme unterbleibt nur, wenn der Eigentümer auf andere Weise für die Unterbringung der Pflegestätte sorgt. Der Bericht bemerkt hiezu, daß der Staat in einem solchen Fall auf ein Anerbieten des Besitzers gern eingehen wird, das den Zweck des Gesetzes erreicht, da es sich bei der Vorlage nicht darum handelt, jemand zu schikanieren, sondern die Schäden zu lindern, die der Krieg und seine Nachwirkungen der Volksgesundheit geschlagen, und die Jugend körperlich, geistig und moralisch wieder zu ertüchtigen.

Die Oberaufsicht über die staatlichen Volkspflegestätten obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung; falls hiebei selbständige Wirtschaftsbetriebe in Betracht kommen, auch dem Staatssekretär für Landwirtschaft. Die Oberaufsicht über die für öffentlich erklärten Volkspflegestätten obliegt der aus den beteiligten Staatssekretären bestehenden Volkspflegestättenkommission, der ein Aufsichtsausschuss zur Seite steht, dem Fachleute sowie Vertreter und Vertreterinnen der Fürsorgeorganisationen angehören.